

Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung, 53168 Bonn

An die Verbände der Bioenergiebranche

Richtlinie (EU) 2018/2001

Informationsschreiben zur Umsetzung der Nachhaltigkeitsverordnungen

Thomas Kinkel
523

Deichmanns Aue 29
53179 Bonn

Postanschrift:
53168 Bonn

USt.-ID.-Nr.: DE 114 110 249

Tel. +49 (0)228 6845-2550
Fax +49 (0)30 1810 6845-4030
Nachhaltigkeit@ble.de
info@ble.de-mail.de

www.ble.de

Bonn, 15.10.2021

Seite 1 von 4

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Ablösung der Erneuerbaren Energien Richtlinie 2009/28/EG durch die Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) hat unter anderem zu neuen europarechtlichen Vorgaben bei den Anforderungen an die Nachhaltigkeit und den Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung bei der Förderung von Stromerzeugung und Biokraftstoffherstellung aus Biomasse geführt.

Diese neuen Anforderungen stellen alle Beteiligten vor große Herausforderungen.

Wir möchten Sie mit diesem Schreiben über den aktuellen Stand informieren und auf Möglichkeiten hinweisen, wie die Wirtschaftsbeteiligten bereits zum jetzigen Zeitpunkt auf eine Zertifizierung hinwirken können.

Bitte leiten Sie diese Informationen an Ihre Mitglieder weiter.

Mit Wirkung vom 1. Juli 2021 sind die Nachhaltigkeitskriterien der RED II verbindlich und die Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung einzuhalten. Die EU-Kommission hat die freiwilligen Zertifizierungssysteme aufgefordert ihre Systemteilnehmer darauf hinzuweisen, ihre Systemvorgaben entsprechend anzupassen und zur Verfügung zu stellen.

Unsere Servicezeiten:

Montags bis donnerstags von 9:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Freitags von 9:00 bis 14:00 Uhr

Für den Fall, dass Sie uns gegenüber eine Erklärung elektronisch übermitteln möchten, die formgebunden ist (z. B. in einem Gesetz angeordnete Schriftform), weisen wir auf Folgendes hin: Die Übermittlung mittels einer mit qualifizierter elektronischer Signatur versehenen E-Mail ist ausschließlich an info@ble.de möglich. Andere E-Mail-Adressen stehen hierfür nicht zur Verfügung. Eine Einreichung mittels De-Mail ist an die im Briefkopf genannte Adresse möglich.

Verschiedene freiwillige Systeme haben ihre Systemteilnehmer informiert und aktualisierte Systemvorgaben und Checklisten zur Verfügung gestellt.

Die Verantwortung für das ordnungsgemäße Funktionieren der freiwilligen Zertifizierungssysteme obliegt der Europäischen Kommission.

Die Europäische Kommission informiert auf ihrer Internetseite darüber, dass sie bisher keine freiwilligen Systeme anerkannt habe, Anerkennungen der ersten freiwilligen Systeme aber in Kürze vornehmen wolle:

https://ec.europa.eu/energy/topics/renewable-energy/biofuels/voluntary-schemes_en.

Um einen reibungslosen Handel mit flüssigen Biobrennstoffen, Biomasse-Brennstoffen und Biokraftstoffen zu gewährleisten und Marktverzerrungen mangels von der EU-anerkannter Zertifizierungssysteme zu vermeiden, haben das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU), das Bundesministeriums für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) und die für den Vollzug der BioSt-NachV und Biokraft-NachV zuständige Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung (BLE) gemeinsam eine Verfahrensweise abgestimmt. Ziel ist es, den Umgang mit Nachweisen freiwilliger Systeme in der Übergangszeit zwischen dem 1. Juli und dem Inkrafttreten neuer Kommissions-Beschlüsse zur Anerkennung der freiwilligen Systeme zu konkretisieren. Die EU Kommission hatte mit Schreiben vom 10.07.2021 empfohlen, Nachweise dieser Systeme anzuerkennen.

Die BLE hat die in der Web-Anwendung Nabisy (Nachhaltige - Biomasse - Systeme) registrierten freiwilligen Zertifizierungssysteme und von der BLE anerkannten Zertifizierungsstellen Anfang August 2021 dahingehend informiert. Folglich werden Nachweise von der Kommission nicht anerkannter freiwilliger Systeme von der BLE anerkannt, wenn

- ein Antrag auf Anerkennung bei der Kommission gestellt wurde,
- der Antrag bislang nicht rechtskräftig abgelehnt wurde und
- keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Antrag abgelehnt werden kann.

Mit der Neufassung der Nachhaltigkeitsverordnungen werden die Voraussetzungen geschaffen, die es den Wirtschaftsbeteiligten ermöglichen, die erforderlichen Nachweise über die Einhaltung der Nachhaltigkeitskriterien und Vorgaben zur Treibhausgaseinsparungen nach der RED II vorzulegen.

Im Folgenden werden Möglichkeiten aufgezeigt, die von den Wirtschaftsbeteiligten bereits vor Inkrafttreten der Nachhaltigkeitsverordnungen genutzt werden können, um zeitnah eine Zertifizierung zu erhalten.

Die bisherig erteilte Anerkennung der Zertifizierungsstellen auf Grundlage der aktuell gültigen Nachhaltigkeitsverordnungen bleibt bis auf Weiteres bestehen.

Zertifizierungsstellen, die bei der BLE einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben, werden bei Erfüllung der Voraussetzungen vorläufig anerkannt und können ihre Zertifizierungstätigkeit im Bereich nachhaltige Biomasse aufnehmen.

Wirtschaftsbeteiligte können Teilnehmer eines freiwilligen Zertifizierungssystems werden und sich durch anerkannte Zertifizierungsstellen auditieren lassen.

Die Gültigkeit und Laufzeit vor dem 1. Juli ausgestellten Zertifikate bleibt erhalten.

Nachhaltigkeitsnachweise, die vor dem Inkrafttreten der Neufassung der Nachhaltigkeitsverordnungen in Nabisy eingestellt werden, behalten ihre Gültigkeit.

Für die neu hinzugekommenen Anwendungsbereiche der festen und gasförmigen Biomasse-Brennstoffe, die bisher nicht zertifizierungspflichtig waren, ist in der Neufassung der BioSt-NachV eine Ausnahmeregelung vorgesehen.

Danach ist die Verordnung nicht anzuwenden auf

1. die Erzeugung von Biomasse-Brennstoffen, die bis einschließlich 31. Dezember 2021 zur Stromerzeugung eingesetzt werden, und
2. aus Biomasse-Brennstoffen erzeugter Strom, der bis einschließlich 31. Dezember 2021 eingespeist wird.

Darüber hinaus ist unter bestimmten Umständen auch dann ein Anspruch auf Zahlung nach den Bestimmungen für Strom aus Biomasse des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für feste und gasförmige Biomasse-Brennstoffe möglich, wenn kein Nachweis über die Erfüllung der Anforderungen der Nachhaltigkeitskriterien und der Vorgaben zur Treibhausgaseinsparung vorliegt. Diese Umstände liegen vor, soweit und solange der Nachweis über die Erfüllung dieser Anforderungen ausschließlich mangels anerkannter Zertifizierungssysteme oder mangels Verfügbarkeit zugelassener Auditoren anerkannter Zertifizierungsstellen nach der BioSt-NachV nicht erbracht werden kann. Diese Ausnahmeregelung wird bis zum 30. Juni 2022 befristet, da davon auszugehen ist, dass nach diesem Zeitpunkt entsprechende Zertifizierungssysteme, Zertifizierungsstellen und Auditoren vorhanden sein werden. Über das Vorliegen der Voraussetzungen der Ausnahmeregelung

ist ein Nachweis in Form einer Eigenerklärung durch den Wirtschaftsbeteiligten bei der zuständigen Behörde vorzulegen, die diese auf Plausibilität prüft.

Die Eigenerklärung mit Erläuterungen wird die BLE in Kürze auf ihrer Internetseite zur Verfügung stellen.

Für Biomasse, die von Wirtschaftsbeteiligten, die nach RED I zertifiziert sind, hergestellt und gehandelt wurden, eröffnen die Zertifizierungssysteme die Möglichkeit diese Biomasse in der Massenbilanz als RED II anerkannte Biomasse zu übertragen.

Für Lagerware erlauben einige freiwillige Zertifizierungssysteme unter bestimmten Bedingungen eine rückwirkende Zertifizierung. Details hierzu finden sich in den Systemgrundsätzen.

Wir empfehlen unter Beachtung der aufgeführten Punkte eine Zertifizierung frühzeitig anzustreben.

gez. Kinkel